

# Ausbildungsberechtigung

## Alles auf einem Blick

### Worum geht es?

Die Ausbildung junger Menschen ist von hoher sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung. Daher unterliegen Ausbildungsbetriebe und deren Ausbildungspersonal entsprechend qualitativen Ansprüchen.

Ausbildungsbetriebe müssen nach Art und Einrichtung für die Ausbildung geeignet sein. Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich dazu geeignet ist.

### Weiterführende Informationen

- Merkblatt Ausbildungsberechtigung
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Formulare und Downloads

### Checkliste / erforderliche Formulare

- Ein persönlich und fachlich geeigneter Ausbilder (m/w/d) ist vorhanden.
- Dem Ausbilder (m/w/d) steht die notwendige Zeit für die Durchführung der Ausbildung zur Verfügung.
- Der Ausbilder (m/w/d) ist im Berufsausbildungsvertrag eingetragen.
- Ausbilder (m/w/d), die erstmalig ausbilden, sind bei der Handwerkskammer-Frankfurt-Rhein-Main angemeldet.

#### **Formular: „Bestellung zum Ausbilder (m/w/d)“**

- Die betriebliche Eignung zur Durchführung der Berufsausbildung ist vorhanden.

# Merkblatt

## Ausbildungsberechtigung



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle  
Telefon: 069 97172-818  
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Das deutsche Ausbildungssystem zeichnet sich durch eine enge Verbindung mit der betrieblichen Praxis aus. Sie ist Voraussetzung für den Erwerb erster Berufserfahrungen, wie es das **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** und die **Handwerksordnung (HwO)** fordern, um zu beruflicher Handlungsfähigkeit zu kommen.

Daran orientieren sich auch die Vorschriften über die Eignung zum Ausbilden.

Die **Handwerksordnung (§§ 21 – 24)** unterscheidet zwischen

- der Eignung der Ausbildungsstätte und der
- persönlichen und fachlichen Eignung.

Art und Einrichtung des Ausbildungsbetriebes müssen so beschaffen sein, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungsordnung für den jeweiligen Beruf vorgesehen sind, vermittelt und erste Berufserfahrungen erworben werden können.

Die Eignung der Ausbildungsstätte muss im Einzelfall durch die Handwerkskammer festgestellt werden.

### Eignung der Ausbildungsstätte (Betriebliche Eignung)

Der Ausbildungsbetrieb muss über die notwendige Ausstattung verfügen.

Eine Ausbildung in handwerklichen Berufen setzt Produktions- bzw. Arbeitsverfahren sowie die Dienstleistungen voraus, die eine Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglichen. Beispielsweise muss die Ausstattung mit Werkzeugen, Maschinen, Apparaten, Geräten, Pflege- und Wartungseinrichtungen auf einem aktuellen technischen Stand sein.

Erfolgt die Ausbildung im Büro, muss es zweckgerecht eingerichtet sein. Gleiches gilt für Verkaufs- und Beratungsräume. Auch die Ausstattung mit technischen Geräten und Hilfsmitteln muss dem heutigen Stand entsprechen. Für den Auszubildenden muss ein Arbeitsplatz vorhanden sein.

Die betriebliche Eignung basiert auf der jeweils gültige Ausbildungsordnung. <https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/apprenticeships/>

Mit der Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden die hierin aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

Die Ausbildungsordnung dient zudem als Anleitung für die Durchführung der Ausbildung und die Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplanes.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle  
Telefon: 069 97172-818  
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Kann ein Ausbildungsbetrieb nicht alle in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, muss er sicherstellen, dass die entsprechenden Ausbildungsinhalte in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte oder einem Kooperationsbetrieb vermittelt werden. Eine entsprechende Vereinbarung, die die Übernahme der Kosten durch den Betrieb einschließt, ist im Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Eignung der Ausbildungsstätte ist das angemessene Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte. Was „angemessen“ ist, kann nur im Einzelfall durch die Handwerkskammer festgelegt werden.

Folgende Verhältniszahlen gelten gemeinhin als angemessen:

Fachkräfte	Auszubildende
1–2	1
3–5	2
6–8	3
je weitere 3	einer

Vorausgesetzt, die Ausbildung wird hierdurch nicht gefährdet, kann die Zahl der Auszubildenden höher sein. Das Verhältnis von 1:1 darf jedoch nicht unterschritten werden.

## Fachliche und persönliche Eignung

Das Berufsbildungsgesetz unterscheidet zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbilder.

Der Ausbildende ist Vertragspartner des Auszubildenden und kann auch eine juristische Person sein, z.B. eine GmbH oder eine Genossenschaft. Ausbilder ist der, der dem Auszubildenden im Betrieb Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt.

Ausbildende und Ausbilder müssen persönlich geeignet sein. Die persönliche Eignung fehlt insbesondere, wenn jemand Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen die Handwerksordnung oder die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften verstoßen hat (§ 22a HwO). Verbote, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen, enthält das **Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 25)**. Sie betreffen in erster Linie Personen, die straffällig geworden sind.

Die Handwerksordnung unterscheidet zwischen beruflicher und berufs- und arbeitspädagogischer Eignung (§ 22b Abs. 1 HwO).

Gemäß § 22b Abs. 2 HwO besitzt, in einem zulassungspflichtigen Handwerk die fachliche Eignung, wer

1. die Meisterprüfung in dem **zulassungspflichtigen Handwerk**, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat oder
2. in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk
  - a) die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 HwO erfüllt oder
  - b) eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO oder § 7b HwO erhalten hat oder
  - c) eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO oder nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO erhalten hat

und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung, insbesondere eine Ausbildereignungsprüfung auf der Grundlage einer nach § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, bestanden hat.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle  
Telefon: 069 97172-818  
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

In einem **zulassungsfreien Handwerk** oder einem handwerksähnlichen Gewerbe besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer

1. die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,
2. die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
4. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
5. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach [§ 51e HwO](#) oder einen Bildungsabschluss besitzt, dessen Gleichwertigkeit nach anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist und

im Falle der Nummern 2 bis 5 eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gemäß Satz 1 Nr. 4 gleichgestellt sind Diplome nach [§ 7 Abs. 2 Satz 4 HwO](#). Für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten finden die auf der Grundlage des [§ 30 Abs. 5 BBiG](#) erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung.

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 nicht erfüllen, die fachliche Eignung widerruflich zuerkennen. Dies geschieht jedoch nur in begründeten Einzelfällen bzw. unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zeitnah erbringt.

### Aufgaben und Anwesenheit des Ausbilders

Gemäß [§ 14 Berufsbildungsgesetz \(BBiG\)](#) hat der Ausbildende (Betrieb) unter anderem

1. dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind – und
2. selbst auszubilden oder einen geeigneten Ausbilder damit zu beauftragen.

Hierbei hat der Ausbildende die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Da der Auszubildende mit den täglichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden muss, ist es dabei unerlässlich, dass der Ausbilder auch die Zeit zur Verfügung haben muss, um sich entsprechend um den Auszubildenden zu kümmern.

Wer auf Grund einer anderweitigen betrieblichen Aufgabenstellung oder einer zusätzlichen Tätigkeit in einem Betrieb nur ab und zu nach dem Rechten schauen kann, scheidet deshalb grundsätzlich als Ausbilder aus. Die Eignung als Ausbilder setzt eine überwiegende Anwesenheit im Betrieb und beim Auszubildenden voraus. Dem Ausbilder obliegt dabei in jeder Hinsicht die Ausbildungs-, aber auch die Fürsorge- und Erziehungspflicht. Für eventuelle Ordnungswidrigkeiten ist er verantwortlich.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle  
Telefon: 069 97172-818  
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Ist ein Ausbilder z.B. in zwei Betrieben beschäftigt, stellt sich die Frage, wie gleichzeitig in beiden Betrieben die Betriebsleitung, Ausbildungsverantwortung und Arbeitnehmertätigkeit wahrgenommen werden kann.

Das „schwächste Glied“ ist in dieser Situation in der Regel der Auszubildende. Die Anerkennung eines Ausbilders ist in starkem Maße zu hinterfragen, wenn der Ausbilder während der betrieblichen Arbeitszeit des Auszubildenden einer weiteren ortsfernen Tätigkeit nachgeht. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Pflichten und Rechte in Bezug auf die Ausbildung und Erziehung eines Auszubildenden voll wahrnehmbar sind.

#### Ansprechpartner

#### Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Oliver Flaß</b><br/>Stadt Frankfurt<br/>Main-Taunus-Kreis<br/>Hochtaunuskreis<br/>Telefon: 069 97172 – 174<br/>flaß@hwk-rhein-main.de</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kai Schenkel</b><br/>Stadt Offenbach<br/>Kreis Offenbach<br/>Kreis Groß-Gerau<br/>Telefon: 069 97172 - 239<br/>schenkel@hwk-rhein-main.de</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Doris Drechsel</b><br/>Odenwaldkreis<br/>Kreis Bergstraße<br/>Telefon: 069 97172 – 241<br/>drechsel@hwk-rhein-main.de</li> </ul>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Stefan Bärenz</b><br/>Stadt Darmstadt<br/>Kreis Darmstadt-Dieburg<br/>Telefon: 069 97172 - 256<br/>baerenz@hwk-rhein-main.de</li> </ul>              |

#### Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Bockenheimer Landstraße 21  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 (69) 97172-818  
E-Mail: [service@hwk-rhein-main.de](mailto:service@hwk-rhein-main.de)  
Internet: [www.hwk-rhein-main.de](http://www.hwk-rhein-main.de)

## Bestellung zum Ausbilder/zur Ausbilderin

### Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Betriebssitz/Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Plz., Ort)

\_\_\_\_\_  
(Tel./Fax)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail)

### Ausbilder/-in

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsort)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Plz., Ort)

### Ausbildungsstätte/Filiale

(falls vom Betriebssitz abweichend)

\_\_\_\_\_  
(Ausbildungsstätte / Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Plz., Ort)

### Fachliche Qualifizierung

\_\_\_\_\_  
(erworben am)

\_\_\_\_\_  
(Art des Qualifizierungsnachweise z. B. Meisterprüfung)

\_\_\_\_\_  
(Qualifizierungsnachweis – Prüfung bei welcher Kammer?)

Der Ausbildungsbetrieb (Ausbildende) bestellt gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG/§ 22 Abs. 2 HWO die oben genannte Person zum/zur Ausbilder/-in

im Beruf \_\_\_\_\_ ab dem (Datum) \_\_\_\_\_

Der/die Ausbildende hat dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die laut Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen, zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Er/Sie stellt dem/der Ausbilder/-in hierzu die notwendige Zeit zur Verfügung.

Die Bestellung wird erst wirksam, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Meisterbriefes oder des Qualifizierungsnachweises des Ausbilders/der Ausbilderin bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vor Beginn der Ausbildertätigkeit vorgelegt wird.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Ausbilder/-in, dass die oben genannte Ausbildungsstätte sein/ihr Hauptarbeitsplatz ist.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebs)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Ausbilder/-in)

**Änderungen der Bestellung zum/zur Ausbilder/-in, eine Beendigung der Ausbildertätigkeit oder des Arbeitsverhältnisses des Ausbilders/der Ausbilderin sind der Handwerkskammer umgehend mitzuteilen.**